

## Erhebungsbogen versiegelte Flächen

zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühren

<b>Lage</b> des Grundstückes:		<b>Flst.Nr.:</b>	
<b>Eigentümer</b> (Vor- u. Zuname)		<b>WE-Nr.:</b>	
<b>Adresse</b> (Ort, Straße)		<b>Kunden-Nr.:</b>	

In der nachfolgenden Tabelle sind die Flächen Ihres Grundstückes anzugeben, die in der letzten Abrechnungsperiode verändert worden sind. Dabei sind nur die Grundstücksflächen anzugeben, die gebührenrelevant sind, also deren Niederschlagswasser auf irgendeine Art und Weise (z.B. über einen Einlauf auf dem Grundstück oder über den Gully auf der Straße) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen können.

Veränderte Flächen							
Art der Veränderung		bebaute bzw. befestigte Fläche in [m <sup>2</sup> ]	Beginn/Ende der Einleitung Tag / Monat / Jahr	Flächenart (siehe Rückseite)			Ableitung in Zisterne mit der Nummer (siehe unten)
Neuerrichtung (Flächenzugang)	Rückbau (Flächenabgang)			0,9	0,6	0,3	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Für die Angabe weiterer Flächen bitte ein gesondertes Blatt verwenden.

**Bei Neubauten bitte einen entsprechenden Lageplan beifügen. Die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Flächen sind darin rot zu kennzeichnen.**

Bitte beachten sie auch die Hinweise auf der Rückseite.

Zisterne bzw. Regenwassernutzungsanlage							
Nr.	Art der Nutzung		Fassungsvermögen in [m <sup>3</sup> ]	angeschlossene Fläche in [m <sup>2</sup> ]	Beginn/Ende der Einleitung Tag/Monat/Jahr	Art der Veränderung	
	Brauchwasser	Gartenwasser				Neuerrichtung	Stilllegung
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kontaktdaten	
Meine Telefonnummer für Rückfragen:	<input type="text"/> zu folgenden Zeiten erreichbar: <input type="text"/>
Meine e-mail-Adresse:	<input type="text"/>

Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und nach bestem Wissen erstellt wurden. Mir ist bekannt, dass sämtliche Änderungen über 10 m<sup>2</sup> an den bebauten bzw. befestigten Flächen der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen sind.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Anlage: Lageplan im Maßstab  1:500 oder  1:1000

### Interne Vermerke:

Übertrag ins GIS:  eingescannt:  Mitteilung an WZV:

bearbeitet von: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

## Auszug aus der Abwassersatzung der Stadt Bad Rappenau vom 17.12.2009

### **§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- a) **Vollständig versiegelte Flächen**,  
z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen **0,9**
  - b) **Stark versiegelte Flächen**,  
z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster **0,6**
  - c) **Wenig versiegelte Flächen**,  
z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer **0,3**
- Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Satz 1 gilt nur für Anlagen, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:
- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert;
  - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.
- Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.
- (5) Flächen, die direkt in ein öffentliches Gewässer einleiten, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt, wenn das Gewässer keine öffentliche Abwasseranlage im Sinne von § 1 Abs. 3 darstellt.

### **§ 46 Anzeigepflicht**

- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.

### **Hinweise zum Erhebungsbogen:**

**WE-Nr. = Objektnummer auf dem Gebührenbescheid des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Mühlbach:**

**Niederschlagswasser, Vertrag 5041051, Preisregelung Niederschlagsw. Bad Rappenau (32BADRAPP)**

Gebührenpflichtige Fläche: 01.01.10 - 31.12.10 893,00 m<sup>2</sup>

Objektnummer: 2185

Gebührenpflichtige Fläche: 01.01.11 - 31.12.11 893,00 m<sup>2</sup>

**Die WE-Nr. für Neubauten wird von der Stadtverwaltung vergeben.**

**Kunden-Nr. = Kundennummer auf dem Gebührenbescheid des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Mühlbach:**

<b>Gebührenbescheid</b>	
Bitte bei Zahlung und Schriftwechsel angeben	
Ihre Kundennummer bei uns:	<b>1004093/6004636</b>
Rechnungsnummer:	91005521